



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

**Mediensperfrist
13. März 2002
17.00 Uhr**

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 133 2000/2004

von Rudolf Bürgi,
vom 24. August 2001

Freiangeln – Fischen ohne Patent im See

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Im Postulat wird der Stadtrat gebeten, die Freifischerei für alle Jugendlichen und Erwachsenen während des ganzen Tages auf der Seebrücke und links der Seebrücke bis zur Reussbrücke zu gestatten.

Nach § 18 des kantonalen Fischereigesetzes vom 30. Juni 1997 ist das Fischen im luzernischen Teil des Vierwaldstättersees mit der einfachen Angel von öffentlich zugänglichen Ufern, Brücken und Stegen aus ohne Bewilligung und Gebühren gestattet, **soweit Sonderrechte Dritter dies nicht ausschliessen**. Solche Sonderrechte liegen hier vor, indem die Korporationsgemeinde der Stadt Luzern Eigentümerin der See- und Reussfischenzen (obere Reuss und Luzerner Seebecken) ist. Der Korporationsbürgerrat hat denn auch am 24. September 1997 die Verordnung für den Betrieb der Fischenzen der Korporationsgemeinde der Stadt Luzern erlassen, die seit dem 1. Januar 1998 gilt. Änderungen dieser Verordnung können nur von der Korporationsgemeinde beziehungsweise vom Korporationsbürgerrat beschlossen werden.

Das Postulat wurde der Korporationsverwaltung Luzern zur Stellungnahme vorgelegt. Diese lehnt es ab, eine Änderung der Fischerei-Verordnung im Sinne des Anliegens des Postulates vom Korporationsbürgerrat beschliessen zu lassen. Die Korporationsgemeinde sei auf die Erträge der Fischpatentverkäufe angewiesen, damit sie ihre Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit erfüllen könne.

Die Stadt Luzern beziehungsweise der Stadtrat ist somit für das Begehren des Postulates nicht zuständig. Das Postulat muss daher abgelehnt werden.

Stadtrat von Luzern
StB 80 vom 23. Januar 2002

 **Stadt
Luzern**
Stadtrat

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Telefax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch